

Die Linz-Kremser Affäre

Ein mährisch-österreichischer Handelskrieg zu Beginn des 17. Jahrhunderts

Helmut Teufel

Die Verschiebung der politischen und wirtschaftlichen Machtverhältnisse in den böhmischen Ländern im Gefolge der Hussitischen Revolution – Niedergang der Städte und Aufstieg des Adels – hatte den Juden in Mähren einerseits die Vertreibung aus den königlichen Städten beschert, andererseits durch die Aufnahme auf benachbarten Adelsherrschaften die Möglichkeit zu neuem ökonomischem Aufschwung gegeben. Die überkommenen Formen des Wirtschaftens wurden dort abgelöst von Vorläufern des Merkantilismus und des Manufakturwesens, in denen sich besonders der Adel engagierte.

Aus ihren ökonomisch-politischen Bedürfnissen heraus trieben die mährischen Stände mit viel Geschick eine Politik, die alle Versuche blockierte, Mähren wieder stärker an die Zentralgewalt in Prag bzw. Wien zu binden. Dabei wurde meist eine Art passiver Widerstand betrieben, d.h. man stimmte den Wünschen des Herrschers oftmals zu, verzichtete aber dann fast regelmäßig auf die Realisierung dieser Wünsche. Diese Politik hatte auch auf die Juden im Land ihre Auswirkungen. Ihr fielen auf Dauer alle Versuche zum Opfer, die Juden aus der Markgrafschaft zu verbannen oder den »Gelben Fleck«, einen Vorläufer des Judensterns im Dritten Reich, einzuführen. In Mähren herrschte damals eine spezielle Art von Adelsrepublik, in der man sich recht wenig darum scherte, was in Wien oder Prag beschlossen wurde, wenn es den eigenen Interessen widersprach. Dieses Modell der Beziehungen zwischen Land und Herrscher wiederholte sich auf niedrigerer Ebene im Verhältnis des einzelnen Feudalherrn zu seinem Land und den Beschlüssen des Landtags. Da die Ökonomie das oberste Prinzip politischen Handelns war, kümmerte sich der einzelne Adelige keinen Deut um eine für das gesamte Land beschlossene Maßnahme, wenn sie seinen eigenen Interessen entgegenstand. Der Grundherr war nahezu unumschränkter Herr auf seinem Besitz. Er wirkte im ständischen Staat freiwillig mit, weil und wenn es in sein Konzept paßte. Von dieser Konstellation wurde wiederum der Landesherr unmittelbar tangiert und in seinen Entscheidungen eingeengt. Sein einziger dauernder Repräsentant im Land, der Unterkämmerer, war selbst Angehöriger des einheimischen Adels und als solcher natürlich nicht selten Partei gegen den Landesherrn. Die Politik der mährischen Stände bestand also vor allem in einem Abwägen der Interessen ihrer einzelnen Mitglieder und des Landes gegenüber den gesamtstaatlichen der böhmischen Länder und der übrigen Territorien in der Hand der Habsburger.¹

Im Rahmen der neuen Wirtschaftspolitik der mährischen Feudalen waren die Juden ein nicht zu unterschätzender Faktor. Ihre Bedeutung für die mährische Wirtschaft lag neben ihrer Rolle als Geldleiher besonders in ihren Handelsgeschäften auf innermährischen und ausländischen Märkten. Juden tätigten einen großen Teil des Handels mit den angrenzenden Gebieten und von dort aus auch des Geschäftes mit weiter entfernt gelegenen Einkaufs- und Absatzgebieten.

Den bedeutendsten Umfang dürfte der mährisch-jüdische Fernhandel mit den beiden österreichischen Erzherzogtümern gehabt haben. Wegen seiner geographisch offenen Lage zu Österreich war Mähren schon immer ein bevorzugter Handelspartner seines südlichen Nachbarn gewesen. Seit die Habsbur-

ger ihre Herrschaft auch über die Länder der böhmischen Krone ausübten, wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, diesen Handelsverkehr noch weiter auszubauen, was jedoch nicht in dem eigentlich zu erwartenden Maß geschah.

Österreichs Bedeutung für die Kaufleute aus den böhmischen Ländern bestand neben seiner Funktion als Bindeglied im Handel mit Süd- und Südosteuropa (soweit dieser nicht über Oberungarn abgewickelt wurde) vor allem in seiner Rolle als Absatzmarkt von Textilien und Landesprodukten. Für die Juden scheint es, soweit die Quellen überhaupt Schlüsse zulassen, keinen Handelszweig gegeben zu haben, auf dem sie im Österreich-Geschäft nicht engagiert waren. Auf einigen Gebieten hatten sie sogar eine Monopolstellung, wie etwa beim Export von Federn, den die Juden aus den böhmischen Ländern, und gerade aus Mähren, allein betrieben. Einen bedeutenden Faktor dürften die mährischen Juden auch im Geschäft mit Edelmetallen und Wertgegenständen dargestellt haben. Nicht unbedeutend war wohl auch ihr Anteil am grenzüberschreitenden Darlehnsgeschäft.²

Auf der Ebene des Großgrundbesitzes war zudem die mährisch-österreichische Grenze so gut wie nicht vorhanden, da eine Reihe der bedeutendsten mährischen Adelsfamilien auch im Land unter der Enns begütert war. Die Juden dieser Herrschaften hatten dadurch auf deren niederösterreichischen Besitzungen bestimmte Vorrechte, die sich in wirtschaftlicher Hinsicht sehr vorteilhaft auswirken mußten, zumal die Zahl der angesessenen Juden in Österreich weit geringer war als in Mähren, da die Habsburger Judenpolitik in ihren Stammländern die Juden viel konsequenter vertreiben konnte als etwa in Böhmen oder gar in Mähren. Die Adeligen im Land unter der Enns hatten auf ihren Gütern kaum Juden, wenn man von einigen Herrschaften an der ungarischen Grenze absieht, die von den Judenaustreibungen im Verlauf des 16. Jahrhunderts ausdrücklich ausgenommen waren, so daß böhmische und mährische Juden teilweise auf niederösterreichischen Gütern ihrer Herrschaften dieselbe Wirtschaftsfunktion ausüben konnten wie in Mähren, ohne die Konkurrenz anderer Juden fürchten zu müssen.³ Dies beschränkte sich nicht nur auf Handels-, sondern galt auch für Darlehnsgeschäfte. Immer wieder begegnen wir in den Quellen zum Beispiel Interventionen mährischer Herrschaften zugunsten ihrer Juden, die Außenstände bei Schuldnern in Niederösterreich nicht eintreiben konnten.

Im Handel der mährischen Juden mit Österreich spielte die »Judenpolitik« der Habsburger (soweit man von einer solchen überhaupt sprechen kann) weit stärker mit als sie etwa im Verhältnis zwischen Mähren und Schlesien zum Ausdruck kam. Die österreichischen Erbländer waren das einzige Gebiet, in dem die Habsburger ihre Pläne zur Ausschaltung und Vertreibung der Juden mit einigem Erfolg durchführen konnten. Alle einschneidenden Maßnahmen in dieser Richtung, wie etwa die schon angesprochene Einführung des gelben Judenringes zu Beginn der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts, gingen von hier aus, und erst dann wurde der Versuch unternommen, sie auf die anderen Länder, in denen die Habsburger regierten, auszudehnen. Die Tatsache, daß immer wieder Beschwerden darüber laut wurden, daß besonders ausländische Juden aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn und Polen nun das Geschäft machten, das früher in den Händen einheimischer Juden gelegen hatte, zeigt, wie problematisch es war, sich von einer Judenaustreibung die Lösung aller wirtschaftlichen Probleme eines Landes zu erhoffen.

Gerade Österreich spürte den Ausfall der Wirtschaftskraft der einheimischen Juden. Die durch deren Vertreibung entstandene Lücke im Wirtschaftsgefüge war nicht zu schließen, so daß das Auftauchen fremder Juden – oft waren es auch nur ehemals einheimische, die nach ihrer Vertreibung in Mähren Schutz gefunden hatten, – im Interesse eines wirtschaftlichen Vorwärtskommens lag. Das Waren- und Geldgeschäft war auch in Österreich auf das Mitwirken der Juden angewiesen, auch wenn, wie damals fast überall, die Städte, und dort besonders die Zünfte, nicht zu dieser Einsicht gebracht werden konnten, weswegen es immer wieder zu Übergriffen gegen auswärtige Juden kam. Im Fall des Handels mit Österreich kam noch ein gesteigertes Interesse der feudalen Schutzherrn der Juden an einem reibungslosen Ablauf von deren Geschäftstätigkeit hinzu, da Österreich aus vielerlei Gründen ihnen der günstigste Markt außerhalb des eigenen Landes für den Absatz der Produktion der eigenen Wirtschaftseinheiten erschien.

Wie wichtig die österreichischen Märkte für die Juden und ihre Herren waren, zeigt ein Blick auf die Landkarte der mährischen Judengemeinden: Entlang der mährisch-niederösterreichischen Grenze konzentrierte sich eine ganze Reihe wirtschaftlich blühender Judenansiedlungen: Jamnitz (Jemnice), Mährisch-Budwitz (Moravské Budějovice), Mißlitz (Miroslav), Kromau (Moravský Krumlov), Nikolsburg (Mikulov) und Lundenburg (Břeclav). Man kann also ohne Einschränkung von einer wirtschaftlichen Expansionstendenz nach Österreich in Mähren sprechen.

Diese Entwicklung brachte in Österreich selbst immer wieder eine Opposition gegen ihre Träger hervor, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um christliche oder jüdische Kaufleute handelte, die im Eigeninteresse oder im Auftrag ihrer Herrschaften die Märkte im südlichen Nachbarland bereisten.

Einen besonderen Zankapfel stellten hierbei der Pferdehandel, der Handel mit Wolle und der mit Textilien dar, nicht zuletzt deswegen, weil hier die Interessen der Feudalen, die selbst Wolle produzierten und zum Teil daraus in ihren Städten und Marktflecken auch Textilwaren herstellten, mit denen der zünftigen Meister diesseits wie jenseits der Grenze zusammenstießen, wobei keinesfalls davon die Rede sein kann, daß es etwa eine einheitliche Stellung der Zünfte zu den Adeligen gegeben hat.

Unterschwellig war diese Auseinandersetzung immer zu spüren, zum offenen Ausbruch kam sie jedoch erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts und entwickelte sich zu einem regelrechten Handelskrieg zwischen den beiden benachbarten Habsburger Ländern, in den dann auch die dynastischen Rivalitäten um die Nachfolge Rudolfs II. hineinspielten.

Die schon früher vorgebrachten Beschwerden der mährischen und österreichischen Städte wegen der angeblichen Überfremdung der Märkte waren von Repressalien gegen auswärtige Marktbesucher begleitet. Ein erster Höhepunkt war erreicht, als sich mährische Tuchmacher beim Landtag beschwerten, daß sie in Österreich Einschränkungen in ihren Geschäftsgängen unterworfen seien, obwohl sie nach alten Privilegien freien Zugang zu den Märkten in den Ländern ob und unter der Enns haben mußten. Die mährischen Stände machten die Sache zu der ihren, wohl weil sie ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen ebenfalls gefährdet sahen. Am 6. April 1593 protestierten sie bei Erzherzog Matthias gegen diese Beschneidung der Freizügigkeit und drohten eine Unterbindung des Handels mit österreichischem Tuch in Mähren an.⁴

In den folgenden Jahren änderte sich in den beiderseitigen Handelsbeziehungen kaum etwas. Es blieb bei den üblichen gegenseitigen Sticheleien, die im allgemeinen nicht über die Beschlagnahme von Waren und die Arrestierung ihrer Besitzer hinausgingen. Dies war jedoch kein Spezifikum des Fernhandels zwischen Österreich und Mähren, solche Praktiken kennzeichneten auch die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen innerhalb Mährens, wo wir immer wieder ähnlichen Klagen begegnen.⁵

Auch der Streit, der den Handelskrieg zwischen Österreich und Mähren auslöste, scheint für die damalige Zeit nichts Außergewöhnliches an sich gehabt zu haben. Ein halbes Jahr, nachdem sich z. B. die Tuchmacher von Olmütz (Olomouc) und einigen anderen Städten an den Kaiser mit der Bitte um ein Verbot der Wollausfuhr aus Mähren gewandt hatten⁶, hören wir erstmals von einer Schuldangelegenheit zwischen verschiedenen mährischen Juden und einer Handelsgesellschaft Keßler und Senner aus St. Gallen. Die Schweizer hatten sich in zwei Petitionen an den Kaiser gewandt, er solle ihnen bei der Eintreibung dieser Außenstände behilflich sein, da ihre jüdischen Schuldner die vereinbarten Zahlungstermine nicht einhielten, die beim Abschluß des Geschäfts mit Kaufmannswaren festgesetzt worden waren.⁷ Rudolf II. beauftragte daraufhin das mährische Landrecht am 13. April 1602 mit einer Untersuchung der Angelegenheit.⁸ Am 26. Juni des gleichen Jahres richtete er inhaltlich gleiche Schreiben an die Obrigkeiten der beschuldigten Juden, nämlich an den Bischof von Olmütz (Olomouc), an Karl von Liechtenstein, Adam von Sternberg, Karl von Žerotín, Viktorín von Žerotín, Oldřich von Kaunitz und den Grafen von Salm.⁹

Ob es sich hierbei um eine Fortsetzung oder Ausweitung des Prozesses handelt, den Franz Kurz in seinem Buch »Oesterreichs Handel in älteren Zeiten«¹⁰ beschrieb, ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären. Da Kurz noch auf Quellen zurückgreifen konnte, die beim Linzer Stadtbrand 1823 vernichtet wurden, sei hier seine Darstellung wiederholt. Es geht um ein Verfahren zwischen Linzer Bürgern und der mährischen Judengemeinde Proßnitz (Prostějov) aus dem Jahr 1601:

»Einige Breslauer und Prager Kaufleute versahen sich in den letzten Jahrmärkten zu Linz mit verschiedenen Waren, versprachen im nächsten Jahrmarkt die schuldige Zahlung zu leisten, kamen aber nicht, und schickten auch kein Geld. Der Magistrat von Linz klagte deswegen bei den Stadtmagistraten von Breslau und Prag um das verlangte Geld oder Stellung der Schuldner. Da keines von beiden erfolgte, bediente man sich des Pfändungsrechtes, nahm mehrere Breslauer und Prager, deren man habhaft werden konnte, gefangen, und verwahrte sie in Gefängnissen. Zu gleicher Zeit wurden auch einige Juden von Proßnitz gefänglich eingezogen, weil Mitgenossen ihrer Gemeinde Schulden nicht bezahlten und das gegebene Wort nicht hielten, denn seitdem sie mit geborgten Waren Linz verlassen hatten, hat man sie auf keinem Jahrmarkt mehr gesehen. Die Magistrate von Breslau und Prag drangen auf die Loslassung der ganz unschuldigen Bürger; das nämliche verlangte die Judenschaft von Proßnitz für ihre schuldlosen in Linz verhafteten Mitglieder; aber die Linzer beriefen sich auf ihr Privilegium des Pfändungsrechtes und beteuerten, daß die Gefangenen nicht eher die Freiheit erhalten würden, als bis man ihnen die Schuldner ausgeliefert oder die noch ausständigen Summen würde erlegt haben.

Da freundschaftliche Vorstellungen und Bitten keinen Erfolg hatten, wendete sich der Magistrat von Breslau an den Kaiser Rudolf und rief ihn um Schutz gegen das

ungerechte, harte Verfahren der Linzer, welche sich das Recht herausnahmen, auswärtige Kaufleute zu verhaften, die nichts verbrochen, die ihnen keinen Kreuzer schuldig wären. Ebenso bat auch Carl von Liechtenstein den Kaiser um Schutz für die in Linz gefangenen Juden, welche seine Untertanen waren, und stellte als Gründe der Gewährung seiner Bitte Folgendes vor:

Es haben sich im Bezirk seiner Herrschaft Proßnitz einige Zeit hindurch Juden, die keine Hauseigentümer waren, aufgehalten, die Jahrmärkte in Linz, Krems und anderen Städten besucht und von den dortigen Kaufleuten verschiedene Waren gegen das Versprechen geborgt, daß sie in dem nächsten Jahrmarkt wieder gewiß erscheinen und die Schuld bezahlen würden. Anstatt dieses Versprechen zu erfüllen, seien sie aus Mähren entwichen und hätten sich nach Polen und in andere Länder begeben. In dem letzten Ostermarkte seien andere Juden, welche Häuser besitzen und ebenfalls Liechtensteinische Untertanen sind, der Handelsschaft halber nach Linz gekommen. Diese wußten von den Schulden der aus Mähren entflohenen Glaubensbrüder nichts, haben also auch für dieselben keine Bürgschaft geleistet; und dennoch wurden sie samt ihrer Habe auf eine Klage der Bürger von Linz verhaftet, und werden als Geisel für Flüchtlinge gefangen gehalten, die kein Eigentum im Lande zurückließen und deren Aufenthaltsort man nicht anzugeben wisse. Diese offenbare Ungerechtigkeit habe noch dazu sehr nachteilige Folgen für die ganz unschuldig Verhafteten, denn sie werden an ihrem Handel, dem einzigen Erwerbszweig der Juden, und am Besuchen der verschiedenen Jahrmärkte verhindert, wodurch ihre Familien notwendig in Not und Elend geraten müßten. Liechtenstein schloß mit der Bitte ›um gnädigste Hülfe und Abstellung solcher unziemlichen Arreste und Beschwerde‹.

Der Kaiser wurde von der Wahrheit der Vorstellungen Carl Liechtensteins so sehr ergriffen, daß er am dritten Julius 1601 ein Reskript an den Landeshauptmann aus Prag erließ, Liechtensteins Beschwerden ihm anzeigte und zugleich befahl, denselben auf der Stelle abzuhefen. Da dieser Befehl für Rudolf höchst rühmlich ist und von seinen helleren Ansichten alter Mißbräuche sowie auch von seiner Gerechtigkeitsliebe das schönste Zeugnis gibt, so können wir uns nicht enthalten, den Schluß desselben mit den eigenen Worten des Herrschers herzusetzen. Er lautet so:

›Weil dann an ihme selbst unbillig ist, daß jemand wegen fremder Schulden, für welche er nicht Bürge geworden, die Schuldner auch der vorigen Jurisdiction nicht mehr unterworfen und bey ihrer neuen Obrigkeit darum besprochen werden können, also arrestiret, bekümmert und an seinem Gewerb und Hantierung oder Nahrung widerrechtlich verhindert werden soll: hierum so haben Wir dich dieser an Uns gelangten Beschwerde hiemit erinnern wollen, gnädiglich befehlend, du wollest mit Ernst daran seyn, daß nit allein die geklagte Aufhaltung und Arrestirung obbemelter Judischheit zu Prostenitz auch ihrer Hab und Güter abgestellt, sie, die Judischheit, hinfüro frey und sicher negociiren und handeln, sondern auch, da sie aus gehörten Ursachen mit einigem Arrest oder Kummer belegt, dessen alsbald ohne Entgelt relaxiret und ledig gemacht und die Handelsleute mit ihren Schuldforderungen an die Selbstschuldner gewiesen werden. Hieran vollziehst du Unsern gnädigsten Willen und Meinung. Gegeben auf Unserm königlichen Schloß zu Prag, am dritten July 1601.‹

Ein ähnlicher Befehl erging an den Magistrat in Linz; es ward ihm geboten, Stillstand zu halten und die gefangenen Breslauer, Prager und Juden sogleich in Freiheit zusetzen. Dessen weigerten sich aber die Bürger von Linz und gaben vor, daß der Kaiser, durch einseitige und falsche Vorstellungen hintergangen, einen Befehl erlassen habe, den er ganz gewiß wieder zurücknehmen werde, wenn er, von der wahren Lage der Dinge

besser unterrichtet, an die Vorrechte der Stadt Linz sich gnädigsterinnert. Sie übergaben dem Kaiser eine lange Gegenvorstellung des Inhalts.¹¹

Breslauer, Prager und Juden seien keineswegs widerrechtlich, sondern mit gutem gesetzlichen Befugnis samt ihren Gütern angehalten und verhaftet worden, denn die Bürger von Linz seien vermöge allerhöchster Privilegien, welche die Landesfürsten bis auf den heutigen Tag in ununterbrochener Reihe bestätigt haben, zu dergleichen Arrestationen und Pfändungen vollkommen berechtigt. Ließen sie ein so wichtiges Privilegium von Auswärtigen ungeahndet verletzen, so ginge aller Kredit unter den Kaufleuten verloren, die Jahrmärkte müßten aufhören, die Stadt Linz würde zu Grunde gerichtet und die kaiserliche Mautgefälle erlitten einen großen Verlust. Einem unparteiischen Beobachter müsse auffallen, daß sich die Breslauer und Karl von Liechtenstein durch die Verhaftung ihrer Leute für beleidigt halten können, da es doch allgemein bekannt sein müsse, daß sich dergleichen Fälle mit Kaufleuten von Prag, Eger, Nürnberg und von anderen Städten schon oft ereignet haben; auch damals wurden Klagen gegen die Linzer erhoben, und dennoch wurden solche ›Repressalien‹ von den regierenden Landesfürsten immer gutgeheißen, wie dies aus mehreren Hofsbefehlen erhellet, von welchen sie dieser ihrer gegenwärtigen Vorstellung Abschriften beilegen. Sie bitten auch jetzt wieder um den allerhöchsten Schutz, denn nur durch diesen können alte, wohlhergebrachte Rechte, welche Landesfürsten ihren Städten verliehen haben, von dem Untergange, die Städte selbst aber von ihrem gewissen Verfall errettet werden.

Diese Vorstellung der Linzer brachte die unerwartete Wirkung hervor, daß K. Rudolf dasjenige nun wieder billigte, was er ihnen in seinem obigen Befehl an den Landeshauptmann für unbillig und widerrechtlich erklärt hatte. Letzterer erhielt folgendes Reskript:

›Rudolf. Edler lieber getreuer. Was Bürgermeister, Richter und Rath Unserer Stadt Linz wegen Niclasen Leben und etlicher seiner Creditoren bey Uns bittweise angebracht und gehorsamst gebethen, das hast du in den Beylagen mit mehrerem zu vernehmen. Weil dann die von Linz bescheinen, daß sie von urdenklichen Jahren um Schulden, so allda gemacht werden, auf die Arresta befreyt, und dessen in Possesey seyn: als haben Wir dir die obberührte Bitte zufertigen wollen mit dem gnädigsten Befehl, daß du Ermeldte von Linz bey solchen ihren alten possedirten Privilegien ihrem Begehren nach handhabest, inmassen Wir dann bey Unsrer Böhmischem Hofkanzley Verordnung gethan, dießfalls die Pragerischen Bürger hinfüro zur Gebühr zu halten. Und thust hieran Unsern gnädigsten Willen und Meinung. Datum Prag, den siebenten März 1602.«

Bis August 1602 war jedenfalls noch nichts geschehen, was die Angelegenheit hätte bereinigen können. Daraufhin ließen die St. Gallener Kaufleute auf dem Linzer Bartholomäus-Markt vier mutmaßliche mährische Judenälteste, nämlich Izák Hiršl, Ferenc und Abraham Penc aus Proßnitz (Prostějov) und Lazar aus Wesely (Veselí na Moravě) verhaften und ins Gefängnis stecken. Die vier Arrestanten schlossen unter diesem Druck, um wieder freizukommen, mit den St. Gallenern einen Vertrag unter Berufung auf ein Patent Rudolfs II. an den Landeshauptmann des Landes ob der Enns, das den Schweizer Kaufleuten einräumte, »alle und jede andere Juden, so aus Behamb und Märhern gen Linz khumen, umb obgedachter ausstendiger Schulden willen mit Leib und Guet in gewöhnlich Arrest« zu nehmen. Die Juden erklärten sich für den Fall ihrer Freilassung bereit, bis zum kommenden Kremser Simon-und-Juda-Markt die Schuldner zur Bezahlung der ausstehenden Summe zu bewegen, widrigenfalls sie selbst oder andere Judenälteste aus Mähren, die nach Krems kommen sollten, zur Rechenschaft gezogen werden könnten.¹²

Im Laufe des Septembers 1602 scheinen nun Keßler und Senner von sich aus nochmals an die Obrigkeiten der ihnen verpflichteten Juden geschrieben zu haben, denn wir kennen einen Brief des Kardinals von Dietrichstein vom 30. September, in dem er auf ein solches Schreiben antwortet. Darin weist er darauf hin, daß er nicht nur in Kremsier (Kroměříž), sondern auch in Hotzenplotz (Osoblaha) jüdische Untertanen habe, so daß er wegen der mangelhaften Angaben, die ihm gemacht worden waren, nichts unternehmen könne, was die Sache der St. Galler Handelsgesellschaft voranbringen würde.¹³

Als die Schuldner nicht in Krems erschienen, erreichten die Schweizer aufgrund des Vertrages von Linz bei den Kremser Behörden die Verhaftung einer Reihe anderer mährischer Juden, die auf dem Markt Handel treiben wollten. Unter dem 24. Oktober 1602 erwähnen die Kremser Ratsprotokolle »Kayslerliche vnnnd Lanndtsfürstliche Beuelch betr. die Arrestierung etlicher Juden« mit dem Vermerk, der Stadtrichter von Krems und Stein solle »So ermessenem Kayslerlichen vnnnd Lanndtsfürstlichen Resolutionen Inn ainem vnnnd anderen gebürliche Volziehung laiste[n], Vnnnd derselben gemäß Sich verhalte[n]«. ¹⁴ Der Kaiser wurde knapp einen Monat später erneut in der Angelegenheit tätig, denn am 22. November 1602 forderte der Kremser Rat auf kaiserlichen Befehl beim Stadtrichter einen entsprechenden Bericht an¹⁵, der umgehend erstattet wurde. Am 24. November bereits erging ein »Schreiben an die Hochlöbliche N.Ö. Regierung«, in dem sich Bürgermeister und Rat von Krems und Stein gegen den Vorwurf von Senner und Keßler wehren, sie hätten den kaiserlichen Befehlen nicht Genüge getan.¹⁶ Es ist auch unverständlich, was die Kremser eigentlich noch hätten tun sollen. Schließlich saßen mährische Juden ja in Kremser Haft.

Diese Arrestanten wandten sich wenig später in einer Petition an denjenigen Würdenträger Mährens, von dem sie wußten, daß er über die besten Beziehungen zum Wiener und zum Prager Hof verfügte, und dem selbst einige Juden in Krems verhaftet worden waren. Kardinal von Dietrichstein suchte bei Erzherzog Matthias in einem Schreiben vom 2. Dezember 1602 um die Freilassung dieser Gefangenen nach, damit sie »der röm[isch] k[aiserlichen] Majestet die ausstehenden Gefelle, Zinsen und Gaben neben andern dieses Landes Inwohnern unsaumlich abführen und richtig machen möchten«. ¹⁷

Das Stadtgericht von Krems und Stein hatte den Arrest der Juden bestätigt¹⁸, und die Jagd der Schweizer Kaufleute auf Juden ging weiter. Man beschränkte sich nun nicht mehr auf mährische Juden, sondern ließ auf den Märkten von Linz, Krems und Freistadt auch böhmische Juden verhaften. Die einzelnen Ereignisse von 1603 liegen im dunkeln, da wir nur wenige Dokumente aus diesem Jahr kennen. Eines davon ist die Aufforderung der Böhmisches Kammer an die St. Galler Kaufleute, ihre als rechtens anerkannten Schritte nur gegen mährische Juden zu unternehmen, die sich selbst durch den Vertrag vom 2. September des Vorjahres gebunden hatten, die Prager und übrigen böhmischen Juden dagegen wieder freizulassen.¹⁹

Kremser Quellen stehen erst wieder für das letzte Quartal 1603 zur Verfügung. Am 17. Oktober erwähnen die Ratsprotokolle einen »Kayslerlichen Beuelch wegen arestierung der Juden«, der an das Stadtgericht weitergeleitet wurde mit dem Auftrag, »gemeß die gebier vnd billigkeit hierummen Zu handeln«. ²⁰ Am 31. Oktober traf in Krems eine Beschwerde von »Maximilian von Dietrichstein Freyherrn seine arretierte Juden betreffend« ein, die noch am

gleichen Tag beantwortet wurde.²¹ Bürgermeister und Rat von Krems und Stein berufen sich dabei ausdrücklich »auf sonderbaren gemaßenen vnnnd Ernstlichen Khay. beuelch [...] von Praag auß erthailt« für die Arrestierung der Juden. Trotzdem beginnt mit diesem Schreiben eine fast hektisch zu nennende Aktivität. Ebenfalls noch am 31. Oktober wird beim Stadtgericht ein sofortiger Bericht angefordert.²² Am 7. November erging der Beschluß, der niederösterreichischen Regierung »vnnnd der vor Prag« über den Stand der Dinge zu berichten.²³ Das Stadtgericht zeigte jedoch nicht die Eile, die dem Rat geboten schien: Am 21. und am 28. November mußte der immer noch fällige Bericht angemahnt werden.²⁴

Welche tragischen Formen die Auseinandersetzung inzwischen angenommen hatte, zeigt ein »Bericht an die Regierung den gfangenen Isaac Eliaßen betr.« aus den ersten Dezembertagen des Jahres 1603.²⁵ Dieser Isaac Eliaß muß unter den denkbar schlimmsten Verhältnissen inhaftiert gewesen sein. In dem Kremser Brief nach Wien heißt es sehr plastisch: »Wannes aber mit Ime das ansehen, das er Villeicht alsपालद nit auf freyen fueß khumben, vnd doch mit solcher gefencknuß niemand sonderlich gediennt seinen auch vnder dessen, auß khlagunder Armuth In die leng nit Zu leben haben möchte Zumal auch nit fürkhambt wer die Azung für Ime bezallen werde. Dagegen er aber sich in die Statt Wienn von der Judenschafft daselbst allerley hilf vnd hanndtreichung getrösst.« Die Kremser befürworten die Verlegung des Häftlings nach Wien ebenso wie die des ebenfalls bei ihnen einsitzenden Juden Jacob Saller.²⁶ Zu dieser Freilassung bzw. Verlegung beider kam es jedoch nicht. Wir hören noch bis ins Jahr 1604 hinein von entsprechenden Korrespondenzen.²⁷

Inzwischen hatte sich längst Erzherzog Matthias der Sache angenommen. Unter dem Datum des 9. Dezember 1603 teilte die niederösterreichische Regierung den Kremsern mit, der Landesfürst habe eine Resolution erlassen, »die Zue Kremß Verarrestierten Behemische Vnnnd Mährerische Juden, sambt Ihren güettern Vnnnd Wahren deß Arrests auf Widerstellung alßbaldt Zu erlassen.«²⁸ Die Kremser waren damit zwischen zwei Stühle geraten – und sie wiesen in ihrer Antwort nach Wien auch auf die Diskrepanz zwischen dem Prager Standpunkt und dem der niederösterreichischen Behörden hin mit dem Ersuchen um Vereinheitlichung.

Auch das Jahr 1604 brachte keine Änderung – sieht man davon ab, daß vorübergehend auch der Kaufmann Keßler in Kremser Haft saß.²⁹ Die Böhmisches Kammer revidierte lediglich unter dem 17. August auf eine Supplikation der Schweizer hin ihren vorangegangenen Beschluß hinsichtlich der verhafteten Prager Juden Mojžiš Falk, Joachým Brandejs und Samuel Israel, die ebenfalls bei ihnen verschuldet waren und sich angeblich am 2. September 1602 auch verpflichtet hatten, für die Schulden der beiden Juden Izák und Eliáš in derselben Weise zu bürgen wie die mährischen Judenältesten.³⁰ In dem Vertragstext, der auch zum Linzer Marktprotokoll genommen wurde, findet sich jedoch keinerlei Hinweis auf eine Beteiligung nichtmährischer Juden an dieser Bürgschaft.

Es kommt unwillkürlich der Verdacht auf, daß bestimmte Kreise in Österreich daran interessiert waren, diese Schuldsache zu einer Staatsaktion aufzubauen, die den jüdischen Handel in Österreich auszuschalten helfen sollte. Diese Meinung bestätigt ein Protokollvermerk der Hoffinanzkammer vom 11. Oktober 1603, der lautet: »Erczh[erzogen] Matthiasen zu Österreich erinnern,

daß er diß, was sy wegen freyer Passierung der Juden auf den österreichischen Märkgten, zumal deren, so bey der Keßler und Sonner [!] Schuldtsach mitinteressirt, verordnet und für privilegiis ertailt, welche ir[o] M[ajestät]t confirmirn möchten, ist den Herrn Gehaimben übergeben; werden der Hofcamer überreichte memoralia dahin gericht gewesen, daß die Unschuldigen unbillich an irro Handtierung gespörrt wuerden, daß demnach die Herren Gehaimben am besten wissen, wessen ir[o] D[urc]hl[auch]t dißorts zu beantworten.«³¹ Die Wiener Behörden betrachteten also die Schritte der Schweizer Kaufleute, die die Böhmisches Kammer sanktioniert hatte, als zu weit gehend. Erzherzog Matthias, der zu dieser Zeit schon an dem Projekt der Absetzung Kaiser Rudolfs II. beteiligt war, sah hier eine erneute Möglichkeit, seine Interessen in Österreich gegen die Position seines Bruders in Prag ins Feld zu führen. Hinzu kam bereits damals sein Liebäugeln mit Mähren, das ihm als günstigster Teil der Habsburger Länder erschien, aus dem Machtbereich Rudolfs herausgebrochen zu werden.

Trotzdem ließen sich Keßler und Senner, beziehungsweise deren Hintermänner, aufgrund der kaiserlichen Ermächtigung weiterhin mährische Juden auf österreichischen Märkten festhalten und gefangen setzen. Um diese Zeit saßen – ob immer noch oder wieder, ist nicht zu klären – zwei jüdische Untertanen des Grafen Weikart von Salm in Kremser Haft. Er wandte sich deshalb am 4. Januar 1607 an Bürgermeister und Rat von Krems und Stein. Diese – inzwischen wo irgend möglich einen großen Bogen um die für sie so leidige ganze Affäre um die Juden machend – erklärten sich für nicht zuständig, da das Ganze in die Kompetenz des Stadtgerichts falle.³²

1607 befaßte sich erstmals der mährische Landtag mit den Übergriffen gegen seine Juden. In einer Instruktion beauftragten die Stände ihre Vertreter auf dem Prager Generallandtag, dagegen zu protestieren und Kaiser Rudolf II. darauf hinzuweisen, daß hier die Wurzeln zu einer möglicherweise größeren Auseinandersetzung zwischen Mähren und Österreich liegen. Auch erklärte der Landtag in Olmütz (Olomouc), der diese Weisung verabschiedete, er werde, wenn die Beschlagnahmungen und Arreste gegen mährische Juden nicht aufhörten, sich gezwungen sehen, gegenüber österreichischen Kaufleuten ebenso vorzugehen.³³

Am 8. Mai 1607 erschien Zacharias Weingeb, Bürger und Advokat beider Städte Krems und Stein, im Namen von Senner, Keßler und Konsorten vor dem Kremser Stadtgericht in der Sache gegen die mährischen Juden. Da die Beklagten nicht erschienen waren, wurde die Antwort eines Andre von Trebitsch (Třebíč) verlesen, daß er den St. Gallenern nichts schuldig sei.³⁴

Etwas um die gleiche Zeit schaltete sich die mährische Landesjudenschaft als offizielle Vertretung der Juden in diesem Land in die Affäre ein, die den jüdischen Handel mit Österreich in nicht unerheblichem Maß störte. Anfang August 1607 unterbreitete Lev Piskor, der Hauptrepräsentant der mährischen Judenheit, dem Kaiser eine Petition, in der er darauf aufmerksam machte, daß der Streit auch eine empfindliche Schmälerung der kaiserlichen Einkünfte aus österreichischen Zöllen und Mauten mit sich bringen könne, wenn die Juden weiterhin bei Handelsreisen in Österreich Gefahren ausgesetzt seien und deshalb den Kremser Markt nicht mehr besuchen würden. Piskor ersuchte den Kaiser daher, Georg Keßler aufzuerlegen, die Juden des Karl von Liechtenstein,

die in Krems im Gefängnis saßen, freizulassen und sich an die allein zuständige mährische Gerichtsbarkeit zur Beilegung des Streits zu wenden.³⁵

Das Vorstellig-Werden der mährischen Stände und des Judenältesten veranlaßte die Böhmisches Hofkanzlei zu einer erneuten Stellungnahme. Diese erging am 3. September 1607. In der Reinschrift dieses Rezesses wird nochmals die Vorgeschichte der Auseinandersetzung dargelegt und, da man in Erfahrung gebracht hatte, daß die eigentlichen Schuldner der Keßler und Senner noch lebten, die Obrigkeiten dieser Juden aufgefordert, diese endlich zur Begleichung ihrer Schulden anzuhalten. Von besonderem Interesse bei diesem Rezeß ist ein Vergleich zwischen dem Konzept und der Reinschrift. Ersteres enthält nämlich einen später gestrichenen Schlußabsatz, der besagt, daß der Kaiser in einem Schreiben an seinen Bruder Matthias diesen aufgefordert habe, dafür zu sorgen, daß »die Juden wegen fremder Schulden nicht aufgehalten werden sollten und ihre Geschäfte im Erzherzogtum Österreich frei treiben könnten«. ³⁶ Warum dieser Passus den mährischen Ständen nicht mitgeteilt wurde, bleibt unklar. Entweder wurde diese Entscheidung zurückgezogen oder aber aus taktischen Gründen verschwiegen.

Kaiser Rudolfs II. Rezeß brachte die Dinge jedoch ebenso wenig voran wie alle bisherigen Versuche zur Regelung des Streitfalles. Auf die Nachricht hin, daß auch die St. Gallener Kaufleute wieder beim Herrscher vorstellig geworden waren, schickte Lev Piskor sich sofort an, diesem eine Petition der gefangenen Juden vorzulegen, die jedoch bei den Akten nicht erhalten ist.³⁷ Auch der Landtag in Brünn (Brno) vom 21. November bis 1. Dezember 1607 befaßte sich erneut mit diesem Problem³⁸ und teilte in einem Schreiben vom 1. Dezember Kaiser Rudolf II. seine Beschlüsse in dieser Sache mit: Die Stände (ausdrücklich wird erwähnt, daß es sich um alle vier handelt!) protestieren gegen die Beschneidung der mährischen Privilegien in Österreich und die Beteiligung der landesherrlichen Behörden daran. Man betont, daß sämtliche Arrestierungen von Juden in Österreich die Unschuldigen getroffen hätten, sich aber aufgrund der kaiserlichen Weisung die betroffenen Obrigkeiten bereit erklärt hätten, die St. Gallener Gläubiger bei der Befriedigung ihrer Forderungen zu unterstützen, damit in Zukunft Verstöße gegen die mährischen Handelsprivilegien in Österreich unterblieben.³⁹

Bis Ende Januar 1608 hatte die Affäre jedoch immer noch keine entscheidende Wende erfahren, denn am 31. Januar wandten sich Christoph Senner und Georg Keßler an den Kaiser mit der Bitte (wohl um weitere rechtliche Schritte unternehmen zu können), er möge ihnen eine vidimierte Abschrift seines Dekrets zukommen lassen, in dem er die mährischen Stände aufgefordert hatte, die säumigen jüdischen Schuldner zur Bezahlung anzuhalten.⁴⁰

Eine berechtigte Aussicht auf Beilegung des Streits kam erst mit der Lösung der Auseinandersetzungen um die Nachfolge Rudolfs II. in Sicht. Mähren wurde aus dem Verband der böhmischen Länder herausgelöst und der Regierung Matthias' unterstellt und fiel damit auch nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Böhmisches Kammer. In dieser engeren staatsrechtlichen Bindung an Österreich sahen die mährischen Stände eine weitere Möglichkeit, ihre Eigenständigkeit gegenüber den Zentralbehörden auszuspielen. Auf unsere Linz-Kremser Affäre hatte der Wechsel des Landesherrn in Mähren insoweit Einfluß, als nun die Auseinandersetzung zwischen Mähren und Österreich nicht mehr im Rahmen innerdynastischer Rivalitäten um die Nachfolge in

den einzelnen Ländern gesehen werden konnte, sondern jetzt ging dieses Problem nur noch die Stände beider Länder und ihren gemeinsamen Herrscher, eben König Matthias, an. Nach dem Vertrag von Lieben (Libeň) mußte auch ihm an einer Beilegung des Streits um die inhaftierten Juden gelegen sein.

Gegen Ende 1608 wurde der mährische Landeshauptmann deshalb in Preßburg (Bratislava) bei Matthias vorstellig, nachdem sich anfangs November auch die mährische Judenschaft binnen kurzer Zeit zum wiederholten Mal für in Krems arrestierte Juden verwandt⁴¹ und auch die niederösterreichische Regierung sich mehrmals nach solchen erkundigt hatte.⁴² Am 17. Dezember baten die mährischen Landesbeamten den König um eine Verfügung, daß die nun schon sechs Jahre festgehaltenen Juden freizulassen seien.⁴³ Matthias kannte die Bedeutung, die eine Regelung des Falls für ihn und sein Verhältnis zu den mährischen Ständen mit ihrem ausgeprägten Bewußtsein für Eigenständigkeit haben mußte, und erließ am 12. Mai 1609 ein Patent an »alle nachgesetzten Obrigkeiten« in beiden österreichischen Erzherzogtümern, in dem er diese von seinem Befehl unterrichtet, die in Krems inhaftierten Juden freizulassen und Juden aus Mähren in Zukunft bei Handelsreisen in Österreich keinen Repressalien mehr zu unterwerfen, »noch and[eren] zu thuen« zu gestatten.⁴⁴

König Matthias scheint diese Entscheidung ohne allzu viel Rücksicht auf die Interessen von Keßler und Senner getroffen zu haben, denn am 10. Oktober erging ein neues königliches Patent, das auf den Herbstmärkten in Freistadt, Linz und Krems bekannt gemacht werden sollte. Darin ging er nochmals auf die Vorgeschichte und die bisherige Entwicklung des Falles ein, so wie er sich ihm nun darstellte mit allen unvereinbaren Interessen der Beteiligten. Er verwies einerseits auf die Schuldforderungen der St. Gallener Kaufleute, andererseits erwähnte er auch »underschiedliche Bericht unt Guetachten, so wohl von unnerer Stadt Liencz, Freystadt und auch von euch [den Kremsern] einkommen undt vor diesem an den kayserlich[en] Hoff zu Praag hierüber für Resolution ergangen«. Seine Entscheidung ging dahin, daß der 1602 in Linz geschlossene Vertrag zwischen den angeblichen Judenältesten aus Mähren und den Schweizern immer noch gültig sei bis alle darin enthaltenen Bedingungen erfüllt seien. »Also haben wir unnß hierauf genedigist resolvirt unndt lassen es auch bey solcher ermelter unserer Stadt habenden Marckhts-Freyheiten, Gerechtigkeiten unndt alten Herkhommen verbleiben; doch daß allain geg[en] denen mit obangedeuten Arresten verfahren unndt fürgang[en] werde oder auff deren Nitterscheinen desselben Gebiets, Stadt, Marckhts oder Ortts sein.«⁴⁵

Damit war praktisch der Zustand von vor 1608 wiederhergestellt. Es findet sich nirgends ein Hinweis auf die Motive, die Matthias zur Revision seiner Entscheidung bewogen haben könnten. Jedenfalls lagen sie nicht in Mähren, sondern wahrscheinlich in seiner Auseinandersetzung mit den österreichischen Ständen. Von nun an waren die mährischen Marktbesucher in Österreich erneut Repressalien ausgesetzt.

Am 26. März 1610 hatte sich der Rat von Krems mit einem königlichen »beuelch die Judenschafft in Margrathumb Mähren betr.« zu befassen. Er forderte von »Blasien Payrl des Innern Raths, alß geweßenen Stattrichters, In dessen Richterlichen Ambt sich hierin angedeutete sachen verlossen, die Arrestierten Juden auch des Arrests erlassen worden«, einen ausführlichen Bericht

an⁴⁶ und berichtete am 30. März der niederösterreichischen Regierung, daß etwa 40 Juden seinerzeit auf landesherrliche Verordnung nach Kautionsleistung auf freien Fuß gesetzt worden seien, die allerdings ihrer eidlichen Zusage nicht nachgekommen waren, auf Ladung vor das Kremser Stadtgericht zurückzukehren. Der Rat verknüpfte die Darstellung dieses Sachverhalts mit dem Hinweis, daß wegen der ganzen Angelegenheit »all andere Mäererische Juden aus forcht der aufhaltung die Khrembser wie auch all andere Märckht dieses Erczherczogthumb Österraich mit Jeren wahren vnnnd Persohnen Zu besuchen ab[er] sich nicht wagen«, was negative Folgen für die betreffenden Orte haben müsse.⁴⁷

Im Laufe des Jahres 1610 wurden auch die Forderungen gegen Kremser Bürger aus Mähren vorgebracht. Am 29. Oktober ließ der Rat dem Stadtgericht außer einem königlichen »Beuelch Christoffen Sommer, Georg Kheßler vnnnd mit verwahnten Burger vnnnd handßleit von St. Gallen in Schweiz an ainem, vnnnd etliche Juden in Behamb, vnnnd Mähren betr.« zur weiteren Veranlassung auch eine »Khünigliche Resolution die Juden betreffent« zur Publizierung überstellen. Außerdem forderte es auf königlichen Befehl die beiden Ratsbürger Theobaldt Müllner und Hanß Reczer auf, zu der Schuldforderung des »Friedrich Juden von Proßnicz« Stellung zu nehmen, bzw. diesen zu befriedigen.⁴⁸ Am 22. April 1611 erging erneut die Aufforderung, bei Strafe von 15 Dukaten den Juden zu bezahlen⁴⁹, am 17. Mai schließlich wurde »Friedrich Jud von Prosnicz« zur weiteren Entscheidung über seine Forderung an die niederösterreichische Regierung verwiesen.⁵⁰

Wegen der fortdauernden Repressalien wandte sich am 19. Januar 1612 die mährische Landesjudenschaft an die mährischen Landesbeamten und Landrichter und informierte diese in einer Petition, daß ihnen die durch deren Intervention bei König Matthias wieder zugestandenen Handelsfreiheiten erneut entzogen worden seien.⁵¹ Im selben Jahr sahen sich die Juden in Mähren zusätzlich einem Angriff auf ihren Handel von seiten einiger Zünfte gegenüber, die eine Ausschaltung der Juden, Steirer und Niederländer vom Wollhandel forderten.⁵² Da diesem Ansinnen zumindest formell entsprochen wurde, »da diese Sache in der Landesordnung enthalten ist«, fürchteten die Juden um die weitere Entwicklung ihrer Geschäfte, da ja Österreich als bedeutender Abnehmer ihrer Wolle und Textilien ein großes Risiko bedeutete und ihnen nun auch noch der Binnenmarkt beschnitten wurde. Allerdings hatten die Juden in ihren Herrschaften immer noch einflußreiche Fürsprecher, die sich für sie einsetzten.

In ein neues Stadium trat die Auseinandersetzung, als nach dem Tod Kaiser Rudolfs II. Matthias auch den böhmischen Thron bestieg. Damit war das kurze Intermezzo mährischer Anlehnung an Österreich beendet, und die Prager Zentralbehörden konnten wieder versuchen, in der Markgrafschaft ihre Position gegenüber den dortigen Ständen zu verstärken.

Die Juden scheinen nach dieser Veränderung der staatsrechtlichen Stellung Mährens eine erneute Beschwerde über Schikanen in Linz an die mährischen Landesbeamten gerichtet zu haben. Diese nicht erhaltene Petition sandte am 12. November 1612 der oberste Kämmerer der Markgrafschaft, Ladislaus von Lobkowitz, der als Besitzer der Herrschaft Holleschau (Holešov) selbst an der Handelsfreizügigkeit für seine Juden interessiert sein mußte, seinem Bruder Zdeněk Adalbert, der als oberster böhmischer Kanzler die geeignetste Person

zu sein schien, beim Herrscher eine akzeptable Lösung zu erreichen, mit einer persönlichen Befürwortung von deren Gesuch.⁵³

Ein anderer Fürsprecher der mährischen Juden war Karl von Žerotín, der am 15. Februar 1613 ebenfalls ein Schreiben an den obersten Kanzler des Königreichs Böhmen richtete, in dem er diesen, da er sicher nicht genau über die Zusammenhänge informiert sei, über die Entwicklung der Causa seit dem Regierungsantritt von Matthias in Mähren unterrichtete. Dabei machte er sich die Vermutung der Landesjudenschaft zu eigen, die Kassierung des Patents vom 12. Mai 1609 sei aufgrund »böser Informationen« geschehen. Auch berief er sich besonders auf die mährischen Privilegien in Österreich. Auffällig ist sein Hinweis, daß Dokumente und Briefe, darunter auch Supplikationen der Juden, auf dem Weg nach Wien samt dem Boten, der sie bestellen sollte, verschwunden seien. Da die Juden nun auch noch vom Kremser Stadtrecht einen erklärten Entzug ihrer Handelfreiheiten zugestellt bekommen hätten, sei ihnen als letzter Ausweg geblieben, sich an ihn zu wenden. Žerotín forderte den böhmischen Kanzler auf, die Kassierung des zweiten Matthias-Patents zugunsten des ihm widersprechenden ersten zu fördern, da es sich hierbei um eine gerechte Sache handle und damit Unschuldige nicht für die wahren Schuldigen zu leiden hätten. Eine entsprechende Entscheidung würde gleichermaßen der Gerechtigkeit und dem Besten des Landes dienen.⁵⁴

Auch die Juden selbst unternahmen Versuche, beim Kaiser eine Revision des für sie so nachteiligen Patents zu erreichen. Wir kennen ein wohl aus dem Jahr 1613 stammendes undatiertes Schreiben der Judengemeinde in Gaya (Kyjov) an Matthias, in dem die dortigen Juden nicht nur gegen Pläne des Rates der Stadt protestierten, sie auszuweisen, sondern auch darauf hinwiesen, daß sie ihr »Gewerb und Hanndtierung in Märhern mit Waahren getrieben und allerczeit gewöhnliche Passbrief, d[ab] wir sicher und unverhindert in Ossterreich hinauß bey Mautten durchkhomen, unß erthailt worden, uns aber an yeczod daß Marggrafftumb Märhern dem löb[lichen] Hauß Österreich incorporirt und wir gleich wie zuvor hieher handeln wöllen, aber ausser Eur kay[serlichen] May[estät]t allergenädigiste Verwilligung unß soliches nit passiret werden will, derhalben unterthenigist gebetten, unß Freyheit dahin allergenedigist zu erthailen, d[ab] wir [...] ohne Paßbrief hieher in Österreich gegen Raichung der Gebühr in den Mautten mögen handeln und wandeln.«⁵⁵

Aber auch die Kollektivvertretung der mährischen Landesjudenschaft versuchte in dieser Phase erneut, die Respektierung der Handelsfreiheiten in Österreich zu erreichen. Die Judenältesten beschwerten sich bei den Ständen darüber, daß sie in Österreich, besonders aber in Krems, bei ihren Geschäften behindert würden. Die Landesbeamten referierten diesen jüdischen Protest in einem Brief an Matthias und betonten, daß diese Maßnahmen österreichischer Städte nicht nur für die mährischen Stände und ihre Juden eine Schädigung bedeuteten, sondern auch in Widerspruch zu kaiserlichen Urkunden und Patenten stünden. Gegenüber früheren ähnlichen Interventionen zugunsten der mährischen Juden fällt in diesem Schreiben der verschärfte Ton auf, der gebraucht wird. Die Drohungen mit Gegenmaßnahmen sind hier weit massiver als früher. Für den Fall, daß die Übergriffe nicht unterblieben, sehe man sich gezwungen, sich mit geeigneten Mitteln an Einwohnern des Erzherzogtums Österreich zu halten.⁵⁶

Aber auch diese Drohung fruchtete nichts. Anfang Juli 1616 wurde deshalb eine von allen vier Ständen beauftragte mährische Gesandtschaft erneut bei Kaiser Matthias vorstellig, da »solche unbillliche Arrest nit ab-, sondern je lenger, je mehr zue dern Herrn Stendt und derselben Underthanen grossem Schaden zunehmen«. Die Feudalen sahen sich besonders dadurch in ihren Freiheiten eingeschränkt, daß selbst solche Juden, die sie mit Geleitbriefen ausgestattet nach Österreich geschickt hatten, um dort zum Eigenbedarf ihrer Obrigkeiten einzukaufen, verhaftet wurden.

Der Landeshauptmann selbst trug dem Herrscher einen solchen Fall vor: Als sich einer seiner Juden im Gefängnis auf ihn berufen habe, »auch das Patent fürgewiesen, sie [die Handelsgesellschaft Keßler und Senner] nit allein nichts darauf gegeben, sondern noch darüber mich [...] mit spotlichen unnd anrühenden Wortten nit wenig angegriffenn«. Nicht einmal eine Intervention beim Landeshauptmann sei bisher mit Erfolg gekrönt gewesen, »und wird gedachter Jud biß dato zue meinem großen Schaden und Spott unschuldiger- und unbillicherweiß gefenglich aufgehaldten«. Die Mährer ersuchten daher den Kaiser, er möge »dermahlenist unnd endtlich« solche Übergriffe abstellen und dafür sorgen, daß »den Schadtlaidenten eine genugsambe Satisfaction gegeben werde«. Für den Fall, daß dies nicht geschehe, drohten die mährischen Stände erneut, »gleicher Gestaldt diejenigen, welche aus dem Erczherzogthumb Österreich ihre Handtierung in Märhern treiben, auch arrestieren und daß ihrige und ihrer Und[er]thanen an ihnen erzwingen« zu müssen.⁵⁷

Weder der Kaiser, noch seine Prager oder Wiener Behörden unternahmen jedoch irgend etwas, was den mährischen Forderungen entgegengekommen wäre. Auf dem Kremser Simon-und-Juda-Markt 1616 wurden erneut einige zwanzig mährische Juden verhaftet und ihre Waren beschlagnahmt, darunter auch ein Moses Haberlin aus Nikolsburg (Mikulov). Sein Herr, Kardinal von Dietrichstein, mußte diese Maßnahme als besonders schikanös empfinden, da er erstens über hervorragende Beziehungen zu den Habsburgern in Wien und Prag verfügte und sich zweitens stets um eine Beilegung des österreichisch-mährischen Handelsstreits bemüht hatte. Als er Ende Oktober 1616 aus Prag zurückkam, wo er unter anderem dem Reichsvizekanzler und Sekretär Grapler den mährischen Standpunkt zu diesem Fall dargelegt hatte – dieser hatte ihm erklärt, man solle die Sache nicht so hochspielen –, berichtete ihm sein jüdischer Untertan Moses Haberlin, »dass ihm sein Waren und Ross samt andern Juden« in Krems »sein eingezogen und verarrestiert worden«.

Der Kardinal begann daraufhin eine umfangreiche Korrespondenz. Am 31. Oktober unterrichtete er Grapler von diesem Vorfall und forderte ihn auf, endlich dafür zu sorgen, daß nicht laufend unschuldige mährische Juden in Österreich behindert würden, denn wenn »die von Crembs also fortfaren werden, könnte hieraus allerlei Unordnung entstehen, die Länder in einander verwirret und sobald in Ruhe nicht gebracht würden«.⁵⁸

Gleichzeitig schickte er den bereits erwähnten Moses Haberlin mit zwei Briefen nach Krems zurück. Der eine war an seinen dortigen Verbindungsmann Carl Steubenweg gerichtet und beauftragte diesen, sich für Haberlin und die übrigen gefangenen Juden einzusetzen.⁵⁹ Das andere Schreiben war direkt für den Kremser Rat bestimmt. In ihm brachte der Kardinal eine Interpretation des umstrittenen kaiserlichen Patents, von der er behauptete, sie in Prag vom Kaiser und einigen Beamten, darunter auch Grapler, bekommen zu haben,

derzufolge »die Aufhaltung allein auf die Örter gemaindt, wo die Juden gesessen«. Bei den uns bekannten vorangegangenen Dokumenten und dem weiteren Verlauf der Geschehnisse scheint es mehr als zweifelhaft, daß man in Prag plötzlich diese Ansicht vertreten haben könnte. Schließlich war ja ursprünglich ausdrücklich bestimmt worden, daß das fragliche Patent in Linz, Krems und Freistadt öffentlich bekanntzumachen sei. Wahrscheinlich versuchte Dietrichstein nur, die Kremser unter Druck zu setzen. Er forderte sie auf, die Verhafteten freizulassen, da er sich sonst gezwungen sehe, »solches nit allein an Ir[o] M[ajestät]t weiter gelangen zu lassen, sundern würden selbst gezwungen werden, auf Midl zu getenken, wie wir uns an euch vergelten megen«. Allein diese Androhung von eigenen Schritten gegen die Kremser spricht gegen die Behauptung, der Kaiser stehe auf seiten der unschuldig Festgehaltenen.⁶⁰

Am 8. November 1616 antworteten Bürgermeister und Rat beider Städte: »[...]das] an unß ausgefertigt Schreiben haben wir von Marxen Häberl Juden, in gehorsamb empfangen und darauß vernomben, das wir in Verdacht genumben worden, Als ob E[urer] hochfürstl[ichen] Gn[aden] Zugehörige Underthanen und Juden, wir mit Roß vnnd wagen, jüngsthin verstrichenen Simonis Juda Marckht arrestiert und in verpott genumben haben solten [...]«. Der Rat wies, wie schon wiederholt, darauf hin, daß nicht er, sondern allein das kaiserliche Stadtgericht beider Städte für diesen Fall zuständig sei, das auch den Schutz der Juden während des Marktes ausübe.⁶¹

Außerdem wandte Dietrichstein sich an die niederösterreichische Regierung mit dem Ersuchen, auf den Kremser Rat in seinem Sinne einzuwirken. Am 10. November 1616 unterrichtete er davon den niederösterreichischen Landesbeamten Freiherrn Georg Teufel, damit dieser über die Regierung des Landes unter der Enns eine entsprechende Anordnung an die Kremser erlasse.⁶²

Die niederösterreichische Regierung wurde ebenfalls aktiv und wandte sich an den Kremser Rat, der seinerseits vom Stadtgericht eine Stellungnahme anforderte.⁶³ Ende November lag beim Kremser Rat erneut eine Petition – diesmal aus Nikolsburg (Mikulov) – vor, die um Freilassung von mährischen Juden nachsuchte. Der Rat entschied auf dieses »Höchstgedungene berichten«, daß es sich um »ain gerichtssachen« handle und leitete das Schreiben an das kaiserliche Stadtgericht weiter. Am 29. November unterrichtete man die niederösterreichische Regierung entsprechend.⁶⁴ Am 9. Dezember wurden Keßler und Senner von diesem Bericht nach Wien informiert.⁶⁵ Die Juden blieben trotz aller Bemühungen in Haft. Das übliche Ritual der Abschiebung der Verantwortung auf das kaiserliche Stadtgericht seitens des Kremser Rates läßt sich noch einmal anfangs Februar 1617 belegen, als Kardinal Dietrichstein um die Freilassung seines auf dem Kremser Simon-und-Juda-Markt 1616 verhafteten Kremsierer Juden Jacob Schlosbekh ersuchte.⁶⁶

Den endgültigen Beweis dafür, daß der Kardinal den Kremsern mit dem Kaiser gedroht hatte, ohne daß dieser an einem Eingreifen im Sinne der mährischen Stände interessiert gewesen wäre, finden wir in einem Gutachten der obersten böhmischen Landesbeamten und Landrechtsbeisitzer vom 17. Februar 1617. Die mährischen Stände trugen sich anscheinend mit dem Gedanken, nun endlich wirksame Maßnahmen zur Sicherstellung eines geregelten Handelsverkehrs mit Österreich zu ergreifen. Von diesen Projekten berichtete der Kardinal nach Prag. Man erinnerte sich dort plötzlich der Akten, die sich zu diesem Fall inzwischen angesammelt hatten, nachdem Dietrichstein

die Prager Behörden »wollmeinlich erinnert und insinuiert, wie dieser Sach halber allerley besorgliche Reden hin und her fůrgehen, samb bei ietzigem Brinner Landtrecht ettwas solle monirt und villeicht gar Eur kay[serlichen] M[ajes]t[ät]t bewilligten Contributionibus zu nahe oder Abbruch möchte gegangen werden«.

Die böhmischen Landesbeamten plädierten daher für eine baldige Lösung des Problems, um nicht die wichtigen mährischen Steuern zu verlieren. Und sie hatten plötzlich auch eine juristische Begründung parat: »...das es ein seltzamb Ansehen, alls ob Eur kay[serliche] M[ajes]t[ät]t in disem ihrem Kunigreich Behemb und desselben incorporirten Landen frembden Leutten die iustitiam nicht hetten administrirn lassen unnd also weg[en] denegirter Billigkeitt solcher Arrest hette müssen verstattet werden, die Herrn Mährer aber in puncto denegatae iustitiae niemals gehört word[en], sondern denselben ieder Zeitt widersproch[en] und beineben die angedeutte Ungelegenheit, so diser Aufhaltung halber sich erregen möchte, woll in acht zu nehmen ist.«⁶⁷

Die Information des Kardinals erwies sich als richtig. Die mährischen Landesbeamten machten die Gewährung der vom Kaiser geforderten Steuer in Höhe von 20000 fl von einer zufriedenstellenden Lösung der Frage der in Österreich festgehaltenen Juden abhängig. In ihrer Antwort auf ein entsprechendes kaiserliches Ansuchen betonten sie, daß eine Zustimmung zu dieser Steuer im Landtag, der ja darüber zu entscheiden habe, fraglich sei, solange nicht den Forderungen der Stände entsprochen worden sei.⁶⁸

Inzwischen waren aber auch die Juden nicht untätig gewesen. Wir kennen einen Fall, in dem ein Jude aus Nikolsburg (Mikulov) dem niederösterreichischen Kaufmann Abraham Lyl die Pferde beschlagnahmen ließ. Der Verwalter der Herrschaft Nikolsburg hatte diese Tatsache dem in Olmütz (Olomouc) weilenden Kardinal Dietrichstein mitgeteilt, an den sich gleichzeitig auch der Betroffene mit der Bitte um Hilfe gewandt hatte. Dietrichstein stellte in den beiden Aussagen erhebliche Unterschiede fest und schickte daher Lyl mit einem Brief, von dem er auch seinen Nikolsburger Verwalter unterrichtete⁶⁹, nach Nikolsburg zum dortigen Rat zurück. Dieser wurde beauftragt, den Sachverhalt zu klären und »in Fall es sich befinde, daß der Jud unbillich die Leut aufgehalten, zum őrigen von des Supplicanten (so er vermeldet) seinen Consorten Geschenk genommen und sie passieren lassen, wegen seines falschen Handelns, dass er hinfuro diesses nicht unterstehe, anstatt unser genugsam [zu] straffen«. Die Beschuldigungen gegen seinen jüdischen Mautner scheinen jedoch dem Kardinal ziemlich fragwürdig vorgekommen zu sein, denn er ordnete ausdrücklich an, daß die beschlagnahmten Pferde bis auf weiteres in Gewahrsam zu halten seien.⁷⁰ Wie sehr die Auseinandersetzungen die Atmosphäre vergiftet hatten, zeigt die Behauptung, daß man lediglich durch Korruption noch eine gewisse Freizügigkeit im Handel erreichen konnte.

Die Androhung der Steuerverweigerung durch die mährischen Stände wirkte in Prag sofort. Unter Hintansetzung aller bisher eingenommenen Rechtspositionen und gebrauchten Vorwände suchte man sogleich Wege, den mährischen Landtag von einem Beschluß abzuhalten, der die chronische Geldnot des Kaisers nur noch vergrößert hätte. Matthias beauftragte den kaiserlichen Rat und Regenten des Landes unter der Enns, Job Hartman Enengkell Freiherrn zu Albrechtsberg auf Zeheneegg, zusammen mit Dietrichstein eine Kom-

mission zu bilden, die den leidigen, nun schon gut und gern 15 Jahre währenden Streit aus der Welt schaffen sollte.

Dieser setzte sich mit Dietrichstein in Verbindung, der ihm am 27. April 1617 bereits sein grundsätzliches Einverständnis mitteilte und, obwohl er bisher noch keine konkreten Anweisungen von der Böhmisches Kammer erhalten hatte, Verhandlungen über Ort und Zeitpunkt eines Schlichtungsverfahrens vorschlug.⁷¹ Im Laufe des Monats Mai entschied man sich, am 10. Juni in Nikolsburg (Mikulov) zusammenzukommen, um die Parteien zu hören. Am 31. Mai unterrichtete Dietrichstein den mährischen Landeshauptmann von diesem Datum und ersuchte ihn, dem keine Hindernisse in den Weg zu legen.⁷²

Die Schlichtungsverhandlung fand am angesetzten Termin statt. Ihr Verlauf und ihr Ergebnis ließen endgültig deutlich werden, daß seitens der Kaufleute aus St. Gallen wenig Neigung zu einer beide Seiten befriedigenden Lösung bestand, daß es ihnen, die ja kaum ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen vertraten – sonst wäre ihnen zweifellos mehr an einer Beilegung der Auseinandersetzung gelegen gewesen –, und ihren politischen Hintermännern vor allem um die Ausschaltung der mährischen Juden von den österreichischen Märkten ging, die nur zu erreichen gewesen wäre, wenn der Handel mit den Ländern ob und unter der Enns für diese so risikoreich geworden wäre, daß sie freiwillig darauf verzichtet hätten, dort Absatzmöglichkeiten für ihre Waren zu suchen.

Zwei Tage nach dem Nikolsburger Termin, am 12. Juni 1617, erstattete Dietrichstein dem Kaiser einen umfangreichen Bericht über den von vornherein zum Scheitern verurteilten Schlichtungsversuch. Der Kardinal scheint anfangs seine Möglichkeiten als Vermittler wenig realistisch eingeschätzt zu haben. Umso größer war seine Resignation, die aus dem Schreiben an den Herrscher spricht und ihn diesen schließlich ersuchen ließ, ihn in Zukunft nicht mehr mit dergleichen Aufgaben zu betrauen.

Der Ablauf des Schlichtungsversuchs läßt sich aus den Aufzeichnungen des Kardinals sehr genau rekonstruieren. Zwar waren beide Parteien erschienen, aber die St. Gallener erklärten gleich zu Beginn, daß sie nur »cum protestatione« anwesend seien, da sie nur die Autorität des Kaisers anerkennen könnten, nicht jedoch die der Kommission, und sich auch an keine Maßnahme oder Empfehlung dieser gebunden fühlten. Ihnen ging es nur darum, in ihren Schulforderungen von angeblich 75 000 fl befriedigt zu werden. Sie legten der Kommission Abschriften der kaiserlichen Resolutionen vom 20. Oktober 1603 und vom 17. August 1604 und des Patents, das Matthias selbst am 18. Oktober 1616 erteilt hatte, sowie eine Spezifikation ihrer Forderungen an die Juden vor.

Dabei interpretierten sie die Entscheidungen von Rudolf II. und Matthias wieder in der Richtung, wie sie es stets zur Begründung der von ihnen durchgesetzten Arrestierungen getan hatten: Haftbar seien nicht nur die ihnen verschuldeten Juden oder deren Bürger, sondern die gesamte mährische Judenschaft. Diese Auslegung, die sich unschwer aus den entsprechenden Patenten und Resolutionen ziehen läßt, stand jedoch im Widerspruch zu der Interpretation, die Dietrichstein 1616 in Prag als offizielle von den dortigen Behörden erhalten haben wollte. Die Entscheidung über diese Frage stellte er in seinem Bericht in das Ermessen des Herrschers, betonte jedoch gleichzeitig, daß »sye ohne Billigkeit nicht allein maine nickelspurgerische, sondern auch anderer dieses Landts Inwohner im wenigsten interesbierte jüdische Unterthanen als die von Uhngarischen Brodtt, Bissenz, Eybantschüz, Jemnicz undt andere

arrestiert undt zue mercklichen Schäden, auch Spodt deroselben Obrigkeitten verursachett« und daß es in dem Patent Matthias' II., auf das sie sich berufen, wörtlich hieße, »das allein gegen denen mit Arresten verfahren werden solle, so entweder selbst schuldig oder sonsten verobligiert« oder aus demselben »Gebitt, Stadt, Margkht oder Ort« stammten.

Der Streit ging zweifelsfrei um den Begriff des »Gebiets«, der in Mähren als Synonym für »Herrschaft« aufgefaßt wurde, während Keßler und Senner darunter die ganze Markgrafschaft verstanden wissen wollten. Daraus leiteten sie die These ab, daß, »obzwar die von Nickelspurg und anderen Orten nit selbst Schuldner, wed[er] Bürgen hetten, sye sich doch mit Jurament, da sye arretirrt worden [...] verbundten«.

Der Kardinal vertrat eindeutig den eingegrenzteren Begriff von »Gebiet« und stellte fest, daß die Bindung der Bürgschaft an die Institution der Landesjudenschaft über die arrestierten Ältesten – ganz gleich ob diese nun tatsächlich Repräsentanten der mährischen Judenheit waren, oder dies nur vorgegeben hatten, um schneller wieder freizukommen – unter dem Druck eben dieses Arrestes geschehen sei.

Spätestens hier wird eines der Motive klar, warum die Schweizer und ihre Hintermänner die Kommission unter Dietrichstein ablehnten: Der Kardinal war über seine Juden in Kremsier (Kroměříž), Nikolsburg (Mikulov) und Hotzenplotz (Osoblaha) selbst Partei in diesem Streit und daher im Sinne der Gläubiger wenig objektiv. Überdies muß diesen auch der Grund für die plötzliche Eile, mit der die Prager Behörden die Schlichtung vorantrieben, wohlbekannt gewesen sein, so daß sie nicht nur den mährischen Adel und seine Juden, sondern auch den Kaiser selbst unter Druck setzen konnten. Dieser war ja auf die mährische Steuerbewilligung dringend angewiesen, konnte das Geld aber nur bekommen, wenn die leidige Affäre zwischen Mähren und Österreich um den jüdischen Handel bereinigt war.

Die Vertreter der mährischen Juden bei dem Schlichtungstermin – sie stammten aus Kremsier (Kroměříž), Nikolsburg (Mikulov), Ungarisch-Brod (Uherský Brod) und Bisenz (Bzenec) – unterstützten natürlich die Meinung von Dietrichstein und legten ihrerseits nochmals dar, daß die vier Juden, die 1602 in Linz den Vertrag mit Keßler und Senner über ihre Freilassung unterschrieben hatten, nicht berechtigt waren, namens der gesamten mährischen Judenschaft zu sprechen und zu handeln. Weiters hören wir hier erstmals etwas über das Schicksal der wirklichen Schuldner der St. Gallener Kaufleute: Nachdem Keßler und Senner in Prag befohlen worden war, sich in ihrer Schuldsache an die mährische Gerichtsbarkeit zu wenden, hatte der dortige Landeshauptmann die Schuldner, obwohl Keßler und Senner nie Klage gegen sie erhoben hatten, ins Gefängnis werfen lassen, wo zwei von ihnen sogar ums Leben kamen. Die Gläubiger hatten nicht nur den Weg vor die Gerichte in der Markgrafschaft gescheut, sie hatten auch mit einigen ihrer Schuldner Vergleiche abgeschlossen, die von den jüdischen Vertretern beim Nikolsburger Schlichtungstermin mit Quittungen belegt werden konnten.

In Übereinstimmung mit Dietrichsteins Interpretation des Begriffs »Gebiet« erklärten sich die jüdischen Repräsentanten jedoch für den Fall, daß die Schweizer nachwiesen, daß auf einer Herrschaft einer ihrer jüdischen Schuldner lebe, bereit, für die Begleichung ihrer Geldforderung zu sorgen. Der Kardinal unterstützte diesen Vorschlag sehr nachdrücklich und versicherte, seine

Juden aus Nikolsburg (Mikulov) und Kremsier (Kroměříž) – besonders einen aus letzterer Stadt, der angeblich 260 fl schuldete, – zur Befriedigung ihrer Gläubiger anzuweisen, wenn diese die Berechtigung ihrer Forderungen schlüssig nachweisen könnten.

Resignierend erklärte Dietrichstein in seinem Bericht an den Kaiser: »Die Keßlerischen aber es nicht annehmen wollen, sond[ern] mit weiterer Bedröwung der Aufhaltung sich hören lassen. Dahero sich dan diese Commission ohne Frucht zerstoßen.«

»Weil dan augenscheinlich zue sehen, das die gancze mährische Judenschafft [...] wieder Recht undt Billigkeit in diesen Schuldhandell gezogen wirdt«, schlug Dietrichstein vor, eine »vollmechtige Commission« einzusetzen, die aus Mähnern und Österreichern bestehen und die Schuldfrage detailliert klären sollte, und die Obrigkeiten der in Wirklichkeit verschuldeten Juden anzuhalten, für die Befriedigung der Schweizer zu sorgen. Keßler und Senner jedoch sollten für ihre Übergriffe bestraft werden.⁷³

Das Gutachten, das der Freiherr von Albrechtsberg nach seinen Erfahrungen bei diesem Schlichtungstermin ausarbeitete, scheint nicht erhalten geblieben zu sein. Aus der Tatsache jedoch, daß der Kardinal nie eine der seinen widersprechende Ansicht seines Mitkommissars erwähnt und dessen Bericht außerdem noch mit seinem eigenen nach Prag sandte, läßt sich jedoch schließen, daß dessen Stellungnahme in ähnlichem Sinn ausfiel.

Den weiteren Ablauf der Dinge kennen wir nicht, da keine weiteren Akten auf uns gekommen sind. Jedenfalls verlängerten die mährischen Stände auf dem Bartholomäus-Landtag 1617 die Laufzeit der Steuern zugunsten des Kaisers für das Jahr 1619.⁷⁴ Die bald offen ausbrechenden Auseinandersetzungen zwischen den oberösterreichischen, niederösterreichischen, böhmischen und mährischen Ständen mit den Habsburgern stellten die Beziehungen der einzelnen Länder untereinander auf eine andere Basis, so daß die weitere Verfolgung der Linz-Kremser Affäre zu politischen und ökonomischen Zwecken sich sowieso erübrigt haben dürfte. Die Kremser Archivalien verzeichnen jedenfalls für die Jahre nach 1620 eine große Zahl mährisch-jüdischer Marktbesucher.⁷⁵

Trotz ihrer Bedeutungslosigkeit für die weitere Entwicklung der Wirtschaft in den böhmischen und österreichischen Ländern der Habsburger ist diese Handelsauseinandersetzung in ihrer Einmaligkeit ein typisches Beispiel für die Haltung der mährischen Feudalen als Träger eines ausgeprägten Bewußtseins für Eigenständigkeit im Rahmen der habsburgischen Monarchie gegenüber den übrigen Ländern der Habsburger und ihren Herrschern wie auch gegenüber ihren jüdischen Schützlingen, die im Rahmen der neuen Wirtschaftspolitik eine nicht zu unterschätzende Rolle spielten.

Verzeichnis der mährischen Ortsnamen

Bisenz, s. Bzenec
 Břeclav (Lundenburg)
 Brno (Brünn)
 Brünn, s. Brno
 Bzenec (Bisenz), okres Hodonín (Bezirk Göding)
 Eibenschitz, s. Ivančice
 Gaya, s. Kyjov

Holešov (Hollerschau), okres Kroměříž (Bezirk Kremsier)
 Hollerschau, s. Holešov
 Hotzenplotz, s. Osoblaha
 Jamnice (Jemnitz), okres Třebíč (Bezirk Trebitsch)
 Jemnice, s. Jamnitz
 Ivančice (Eibenschitz), okres Brno-venkov (Bezirk Brünn-Land)
 Kremsier, s. Kroměříž
 Kromau, s. Moravský Krumlov
 Kroměříž (Kremsier)
 Kyjov (Gaya), okres Hodonín (Bezirk Göding)
 Lundenburg, s. Břeclav
 Mikulov (Nikolsburg), okres Břeclav (Bezirk Lundenburg)
 Miroslav (Mißlitz), okres Znojmo (Bezirk Znaim)
 Mißlitz, s. Miroslav
 Moravský Krumlov (Kromau), okres Znojmo (Bezirk Znaim)
 Nikolsburg, S. Mikulov
 Olmütz, s. Olomouc
 Olomouc (Olmütz)
 Osoblaha (Hotzenplotz), okres Bruntál (Bezirk Freudenthal)
 Proßnitz, s. Prostějov
 Prostějov (Proßnitz)
 Uherský Brod (Ungarisch-Brod), okres Uherské Hradiště (Bezirk Ungarisch-Hradisch)
 Ungarisch-Brod, s. Uherský Brod

ANMERKUNGEN

- ¹ Zur Gesamtproblematik mährisch-jüdischer Geschichte in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg vgl. Helmut Teufel: »Zur politischen und sozialen Geschichte der Juden in Mähren vom Antritt der Habsburger bis zur Schlacht am Weißen Berg (1526-1620)«. – Erlangen-Nürnberg: Phil. Diss. 1971.
- ² Vgl. V. Kurrein: »Aus dem Archiv der Stadt Linz«, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Čechoslovakischen Republik (JbGGJČ) IV(1932), S. 481 ff.
- ³ Vgl. etwa den Vertrag zwischen einigen Nikolsburger Juden und der Gutsverwaltung von Wilfersdorf in Niederösterreich über die Abnahme der gesamten Wollproduktion der dortigen Dietrichsteinschen Besitzungen, SAB-G83-69 (1616 IV 10, Wilfersdorf).
- ⁴ SAB-A3(sněmy)-11, fol. 272^v-273^r.
- ⁵ Vgl. AMV-Morava-3435, fol. 2^r (1590 VI 2).
- ⁶ AMV-Morava-4457.
- ⁷ LR, B II C 2/1392 (1601 VIII 31).
- ⁸ AMV-Morava-4457, fol. 4a.
- ⁹ AMV-Morava-4457, fol. 1a-2a.
- ¹⁰ Franz Kurz: »Oesterreichs Handel in älteren Zeiten«. – Linz: Cajetan Haslinger 1822 (Orthographie in Kurz' Text der heutigen Schreibweise angepaßt).
- ¹¹ LR, B II C/2, 1392; vgl. Wilhelm Rausch: »Handel an der Donau. I. Die Geschichte der Linzer Märkte im Mittelalter.« – Linz: J. Wimmer 1969.
- ¹² AMV-Morava-4656, fol. 1^r-3^r.
- ¹³ SAB-G83-67.
- ¹⁴ StAK, RP 1601-1608, fol. 15^v.
- ¹⁵ StAK, RP 1601-1608, fol. 24^v.
- ¹⁶ StAK, MP 1602-1612, fol. 23^v.
- ¹⁷ SAB-G83-228/29, fol. 1^v.
- ¹⁸ Vgl. Hannelore Hruschka: »Die Geschichte der Juden in Krems an der Donau von den Anfängen bis 1938«. – Wien: Phil. Diss. 1978.
- ¹⁹ AMV-Morava-4656, fol. 4^r-5^r.
- ²⁰ StAK, RP 1601-1608, fol. 144^r.
- ²¹ StAK, MP 1602-1612, fol. 82^r.
- ²² StAK, RP 1601-1608, fol. 144^v.
- ²³ StAK, RP 1601-1608, fol. 147^v.

DIE LINZ-KREMSER AFFÄRE

- ²⁴ StAK, RP 1601-1608, fol. 150^r, 151^v.
- ²⁵ StAK, MP 1602-1612, fol. 83^v.
- ²⁶ StAK, MP 1602-1612, fol. 84^r.
- ²⁷ StAK, RP 1601-1608, fol. 168^r, 176^v.
- ²⁸ StAK, MP 1602-1612, fol. 87^v-88^r.
- ²⁹ StAK, RP 1601-1608, fol. 204^v.
- ³⁰ AMV-Morava-4656, fol. 6^r-7^r.
- ³¹ Hofkammer-Archiv, Wien, Hoffinanz, Protokoll 1604, Nr. 563, fol. 501^r.
- ³² StAK, RP 1601-1608, fol. 500^r; StAK, MP 1602-1612, fol. 339^{r-v}.
- ³³ SAB-A3(sněmy)-12, fol. 79^v.
- ³⁴ HHStA Wien, Tomus supplicationum beim Wahltag in Frankfurt anno 1612; vgl. Hruschka, Juden in Krems, S. 127 f.
- ³⁵ AMV-Morava-5580, fol. 1^r-2^v.
- ³⁶ AMV-Morava-5598, fol. 15^v-16^v.
- ³⁷ AMV-Morava-4656, fol. 8^r.
- ³⁸ SAB-A3(sněmy)-5, fol. 336^r-337^r.
- ³⁹ SAB-A3(sněmy)-12, fol. 90^{r-v}; AMV-Morava-5658, fol. 3^r-4^v; František Kameníček: »Zemské sněmy a sjezdy moravské. Jejich složení, obor působnosti a význam od nastoupení na trůn krále Ferdinanda I. až po vydání obnoveného zřízení zemského (1526-1628). Lici dle archivních pramenů.« I.-III. – Brno: Zemský výbor markrabství moravského 1900-1905, hier III, S. 732 f.
- ⁴⁰ AMV-Morava-5658, fol. 1^r.
- ⁴¹ StAK, MP 1602-1612, fol. 44^{r-v}; StAK, RP 1608-1613, fol. 21^r.
- ⁴² StAK, RP 1608-1613, fol. 31^v; StAK, MP 1602-1612, fol. 445^r-446^v.
- ⁴³ SAB-A3(sněmy)-12, fol. 135^{r-v}; Kameníček, Zemské sněmy III, S. 739.
- ⁴⁴ AMV-Morava-5658, fol. 5^{r-v}.
- ⁴⁵ AMV-Morava-5658, fol. 7^r-8^r; vgl. Rausch, Handel, 86 f.; LR, B IIC/3, 1544, nach FlorianerHs., fol. 43^v-45^v, und Welser HS, S. 282 ff.
- ⁴⁶ StAK, RP 1608-1613, fol. 194^r.
- ⁴⁷ StAK, MP 1602-1612, fol. 543^{r-v}.
- ⁴⁸ StAK, RP 1608-1613, fol. 257^{r-v}.
- ⁴⁹ StAK, RP 1608-1613, fol. 312^r.
- ⁵⁰ StAK, RP 1608-1613, fol. 327^v.
- ⁵¹ AMV-Morava-5658, fol. 11^{r-v}.
- ⁵² SAB-A3(sněmy)-6, fol. 51^r und 53^v; SAB-A3(sněmy)-7, fol. 28^r-29^r.
- ⁵³ AMV-Morava-5658, fol. 9^{r-v}.
- ⁵⁴ AMV-Morava-5658, fol. 12^r-13^v.
- ⁵⁵ AMV-Morava-5765, fol. 3^{r-v}, 11^{r-v}.
- ⁵⁶ SAB-A3(sněmy)-13, fol. 172^r-273^r; vgl. a. Kameníček, Zemské sněmy II, S. 411.
- ⁵⁷ AMV-Morava-6046, fol. 1^{r-v}, 4^{r-v}, deutscher Text fol. 2^r-3^r.
- ⁵⁸ SAB-G83-69.
- ⁵⁹ SAB-G83-69.
- ⁶⁰ SAB-G83-69; StAK, RP 1616-1619, ohne Foliierung (1616 XI 5).
- ⁶¹ StAK, MP 1612-1619, fol. 302^v-303^r; vgl. a. Hruschka, Juden in Krems, S. 130 (dort fälschlich als aus den Krems-Steiner Ratsprotokollen stammend angegeben und äußerst fehlerhaft zitiert).
- ⁶² SAB-G83-69.
- ⁶³ StAK, RP 1616-1619, ohne Foliierung (1616 XI 22).
- ⁶⁴ StAK, MP 1612-1619, fol. 307^r; StAK, RP 1616-1619, ohne Foliierung (1616 XI 29).
- ⁶⁵ StAK, RP 1616-1619, ohne Foliierung (1616 XII 9).
- ⁶⁶ StAK, MP 1612-1619, fol. 316^v-317^r; vgl. a. StAK, RP 1616-1619, fol. 42^v, 125^r und 129^v.
- ⁶⁷ AMV-Morava-6046, fol. 5^r-6^r.
- ⁶⁸ SAB-A3(sněmy)-13, fol. 184^v-185^v.
- ⁶⁹ SAB-G83-70.
- ⁷⁰ SAB-G83-70.
- ⁷¹ SAB-G83-70.
- ⁷² SAB-G83-70.
- ⁷³ AMV-Morava-6046, fol. 7^r-10^v.
- ⁷⁴ SAB-A3(sněmy)-7, fol. 95^r-96^v.
- ⁷⁵ StAK, Niederlag-Püchel 1620 ff.

